

Federführendes Amt:
Stadtentwicklungsamt

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung N	15.09.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	29.09.2020

Betreff:

Sanierungsgebiet „Ehemalige B14“,

- 2. Änderung der Sanierungssatzung zur Verlängerung der Durchführungsfrist

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung über die 2. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ehemalige B14“ in Winnenden wird beschlossen.

Produktgruppe / Maßnahme		
Haushaltsansatz		
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

Begründung:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ehemalige B14“ in Winnenden vom 06.11.2012 (Sanierungssatzung) bestimmt in § 4 eine Frist zur Durchführung der Sanierung. Diese beträgt 8 Jahre ab Bekanntmachung der Sanierungssatzung am 15.11.2012. Somit sind die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen bis zum 15.11.2020 durchzuführen.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Durchführungsfrist 15 Jahre nicht überschreiten. Da die Sanierung nicht innerhalb der festgelegten Frist bis zum 15.11.2020 durchgeführt werden kann, ist eine Verlängerung der Frist nötig. Vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Tiefbaumaßnahmen an der ehemaligen B14 derzeit in Planung sind und der Bau noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird, empfehlen wir den Zeitraum von 15 Jahren voll

auszuschöpfen und die Durchführungsfrist entsprechend um 7 Jahre bis zum 15.11.2027 zu verlängern. Eine Aufhebung der Sanierungssatzung kann vor Ablauf der Durchführungsfrist erfolgen, wenn bspw. die Sanierungsziele im Wesentlichen erreicht worden sind.

Vom Durchführungszeitraum ist der Bewilligungszeitraum zu unterscheiden. Der Durchführungszeitraum definiert den konkreten Zeitraum, in welchem die Sanierungsmaßnahmen umzusetzen sind. Der Bewilligungszeitraum umfasst den Zeitraum, in dem Fördermittel für zuwendungsfähige Maßnahmen gegenüber dem Zuwendungsgeber abgerechnet werden können. Der Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet „Ehemalige B14“ endet am 30.04.2023.

Anlagen:

Entwurf 2. Änderungssatzung